

Herstellerbescheinigung

Wir **MOLLET Füllstandtechnik GmbH**

Hans-Ulrich-Breymann-Str. 10
D-74706 Osterburken
Tel. 06291 64400 Fax 06291 9846

bescheinigen hiermit, dass die Produkte:

Druckentkoppelungs-Laterne

Typ **DF-P2, DF-P5** und **DF-P7**

einsetzbar sind

**in die Wandung von Behältern in dessen Innenraum
Behälterdrücke bis 10 bar vorhanden sein können und im Innern
sowie in der Umgebung explosionsgefährdete Bereiche vorliegen.**

Die Bauart trennt den angebauten Drehflügel-Füllstandanzeiger von dem im Innern des Behälters herrschenden Druck.

Der Füllstandanzeiger ist bei angebaute Druckentkoppelungs-Laterne vom Druck entkoppelt und befindet sich somit innerhalb der von der ATEX-Richtlinie 94/9/EG definierten atmosphärischen Bedingungen.

Innerhalb dieser Bedingungen gelten die zugehörigen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder EG-Konformitätserklärungen gemäß der ATEX-Richtlinie 94/9/EG.

Eine weitergehende Prüfung der Füllstandanzeiger bezüglich der ATEX-Richtlinie 94/9/EG z.B. durch eine "benannte Stelle", einen Überwachungsverein oder durch die Expertise des Betreibers entfällt.

Begründung:

Füllstandanzeiger (Füllstandsensoren, Füllstandgrenzschalter) mit Flansch oder Einschraubstück, eingebaut in einen Behälter dessen Innendruck von den atmosphärischen Bedingungen abweicht, fallen nicht unter die ATEX-Richtlinie.

Die Definition der Richtlinie 94/9/EG gilt nur innerhalb der atmosphärischen Bedingungen. Die Leitlinie zur Richtlinie gibt als atmosphärische Bedingungen an:

Gesamtdrücke von 0,8 bar bis 1,1 bar

Alle Prozess- bzw. Betriebsbedingungen außerhalb dieser Gesamtdrücke fallen nicht unter die Definition der Richtlinie 94/9/EG.

Qualitätssicherung:

**Qualitäts-
Management**
Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach
DIN EN ISO 9001:2000



Anmerkung:

Für Betriebsmittel außerhalb der atmosphärischen Bedingungen liegen keine EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder EG-Konformitätserklärungen vor und können wegen mangelnder Rechtsgrundlage prinzipiell auch nicht vorliegen.

Osterburken, den 26.07.2005



Wolfgang Hageleit